

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Medienmitteilung des Gemeinderates Heiden vom 26. November 2019

Einführung einer Kehrichtgrundgebühr in Heiden

Per 1. Januar 2020

Das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG) schreibt für die Abfallwirtschaft eine Spezialfinanzierung vor. Aufgrund des aufgelaufenen Defizits führt die Gemeinde Heiden auf den 1. Januar 2020 die Kehrichtgrundgebühr ein.

Laut dem Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG) ist die Abfallwirtschaft in den Gemeinden nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung zu führen. Die Finanzierung muss damit selbsttragend sein. Es dürfen ausschliesslich Einnahmen aus der Abfallwirtschaft, beispielsweise Erlöse aus dem Verkauf der Wertstoffe oder Einnahmen aus dem Verkauf der Gebührensäcke, verwendet werden. Sofern diese Einnahmen nicht ausreichen, ist zur Deckung der übrigen Auslagen eine Kehrichtgrundgebühr einzuführen.

Das Defizit ist über die letzten Jahre stetig angewachsen. Hauptursache für diese Entwicklung sind die stark gestiegenen Abgaben an den kantonalen Abfallfond. Der Fond dient zur Sanierung von Schiessanlagen, zur Finanzierung der Sonderabfallentsorgung aus Haushaltungen und Kleingewerbe und zur Deckung der Ausfallkosten bei Altlastensanierungen.

Zur Deckung des Defizits wird ab 1. Januar 2020 eine monatliche Kehrichtgrundgebühr von Fr. 2.00 pro Haushalt und Betrieb eingeführt. Die erstmalige Verrechnung erfolgt mehrheitlich im Herbst 2020 mit der Wasser-/Abwasserrechnung an die Eigentümer der Liegenschaft. Liegenschaftsbesitzer ohne Wasser-/Abwasserrechnung erhalten eine separate Gebührenabrechnung.

Gemeinderat Heiden

Medienkontakt

Gallus Pfister, Gemeindepräsident, gallus.pfister@heiden.ar.ch, Tel. 071 898 89 75